Was leistet die gesetzliche Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung ist Teil der Sozialversicherung in Deutschland. Die Träger heißen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Alle abhängig Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler, Studierenden, Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie ehrenamtlich Tätigen sind in der Regel automatisch gegen die Folgen von Arbeits-, Schul- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten versichert. Das trifft insgesamt auf rund 65,7 Millionen Versicherte im Bereich der allgemeinen Unfallversicherung und 17,6 Millionen versicherte Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in Deutschland zu. (Stand 2018)

Bei einem Unfall setzen sich die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen für eine optimale und persönlich zugeschnittene Rehabilitation ein. Sie unterstützen den Heilungsprozess und die Wiedereingliederung in den Alltag mit allen geeigneten Mitteln:

- Heilbehandlung
  Dazu gehören neben der ärztlichen Behandlung auch Arznei- und Heilmittel sowie Transport- und Fahrtkosten.

- Berufliche und soziale Rehabilitation
  Hierzu zählen unter anderem Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung sowie Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (z. B. Wohnungshilfe).

Berufstätige Eltern können zudem für eine begrenzte Zeit Kinderpflegeverletztengeld erhalten. Außerdem können Renten bei bleibenden Gesundheitsschäden gezahlt werden.

DGUV
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband

Impressum

Herausgegeben von:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

In dieser Information können nur die grundlegendsten Bestimmungen dargelegt werden. Für weitere Informationen steht Ihnen Ihr zuständiger Unfallversicherungsträger gern zur Verfügung.

Weiterführende Informationen:
www.dguv.de (Webcode d1683)
www.dguv.de (Webcode d1980)
www.dguv.de (Webcode d961112)

Sicher und gesund von klein auf

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege

Sicher und gesund von klein auf

Eine Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist es, mit allen geeigneten Mitteln Unfälle und Gesundheitsgefahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu verhüten.

Die zuständigen Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände beraten Einrichtungen zu Fragen der Sicherheit und Gesundheit, sorgen für eine wirksame Erste Hilfe, unterstützen sicherheits- und gesundheitsrelevante Programme und überwachen Maßnahmen zur Prävention.

Wer ist versichert?

Alle Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) während des Besuchs einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege gesetzlich unfallversichert. Die Kosten für den Versicherungsschutz übernehmen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung beeinflusst und ersetzt den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht.

In der Kindertageseinrichtung

Kindertageseinrichtungen müssen staatlich anerkannt sein und der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern dienen. Hierzu zählen Krippen, Kindertagesstätten und Horte.

Nicht zu Kindertageseinrichtungen im Sinne des Gesetzes zählen beispielsweise private Freizeitangebote, medizinisch-therapeutische Einrichtungen, Frühförderstellen und Förderstätten sowie Kinder- und Wohnpflegeheime.

In der Kindertagespflege

Kinder sind während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen grundsätzlich nur dann versichert, wenn der Betreuungsvertrag zwischen Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson unter Beteiligung des Jugendamtes oder einer vom Jugendamt beauftragten Stelle zustande gekommen ist.

Wann besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz der Kinder besteht während des Besuchs in der Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege sowie bei allen mit der Betreuung verbundenen Aktivitäten. Dies schließt auch die unmittelbaren Wege zum Ort der Betreuung und zurück ein.

Darüber hinaus sind zum Beispiel versichert:

- Angebote und Aktivitäten der Einrichtung außerhalb der Öffnungszeiten oder an anderen Orten, wie zum Beispiel Wanderungen
- Ausflüge und Besichtigungen
- Sportfeste und Feiern
- Theaterbesuche

… und wenn ein Unfall passiert?

Falls ein Unfall während der Betreuungszeit passiert, weiß die Leitung, was zu tun ist. Sie wird alles in die Wege leiten, was notwendig ist. Der zuständige Unfallversicherungsträger wird von ihr über den Unfall informiert. Ereignet sich der Unfall auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege beziehungsweise nach Hause, sollte die Kitaleitung oder Tagespflegeperson hierüber informiert werden. Muss nach dem Unfall ein Arzt oder eine Ärztin aufgesucht werden, ist es nicht notwendig, die Krankenversicherungskarte zu zeigen oder Angaben zur privaten Krankenversicherung zu machen. Es ist ausreichend, das medizinische Personal darüber zu informieren, dass der Unfall im Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung beziehungsweise der Kindertagespflege steht. Die Abrechnung erfolgt dann direkt mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger.